Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 716/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juni 2007

zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 17)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 747/2008 der Kommission vom 30. Juli 2008	L 202	20	31.7.2008

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 716/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Juni 2007

zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ([1]),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Regelmäßig vorliegende und qualitativ hochwertige gemeinschaftliche Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten in der gesamten Volkswirtschaft sind eine entscheidende Voraussetzung für eine zutreffende Beurteilung des Einflusses von Unternehmen unter ausländischer Kontrolle auf die Volkswirtschaft der Europäischen Union. Derartige Statistiken würden auch die Überwachung der Wirksamkeit des Binnenmarkts und die schrittweise Integration der Volkswirtschaften im Rahmen der Globalisierung erleichtern. In diesem Zusammenhang spielen multinationale Unternehmen eine zentrale Rolle; kleine und mittlere Unternehmen können jedoch ebenfalls von ausländischer Kontrolle betroffen sein.

(2) Für die Durchführung und Überprüfung des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) wie auch für die laufenden und künftigen Verhandlungen über weitere Übereinkommen müssen sachdienliche statistische Informationen als Hilfsmittel bei den Verhandlungen zur Verfügung stehen.

(3) Für die Konzeption wirtschafts-, wettbewerbs-, unternehmens-, forschungs-, technologie- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen vor dem Hintergrund des Liberalisierungsprozesses sind Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten erforderlich, die die Messung der direkten und indirekten Auswirkungen ausländischer Kontrolle auf Beschäftigung, Löhne und Produktivität in bestimmten Ländern und Wirtschaftszweigen ermöglichen.

(4) Die Informationen, die aufgrund des geltenden Gemeinschaftsrechts geliefert werden oder die in den Mitgliedstaaten vorliegen, sind unzureichend, ungeeignet oder zu wenig vergleichbar, als dass sie eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Kommission bilden könnten.

(5) Mit der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 ([3]) wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen. Da Zahlungsbilanzstatistiken die Daten des GATS

([1]) ABl. C 144 vom 14.6.2005, S. 14.
([2]) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. Mai 2007.
([3]) ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2006 der Kommission (ABl. L 106 vom 19.4.2006, S. 10).

▼B

nur zum Teil abdecken, müssen unbedingt regelmäßig detaillierte Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten erstellt werden.

(6) Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik ([1]) und der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft ([2]) wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur und Tätigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.

(7) Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ([3]) werden vergleichbare, vollständige und zuverlässige Unternehmensstatistiken über Auslandsunternehmenseinheiten benötigt.

(8) Das Handbuch der Vereinten Nationen über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs, das Zahlungsbilanzhandbuch des Internationalen Währungsfonds (5. Auflage), die Referenzdefinition des Begriffs „Direktinvestitionen“ und das Handbuch über Indikatoren der wirtschaftlichen Globalisierung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bilden zusammengenommen die allgemeinen Regeln für die Erstellung von vergleichbaren internationalen Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten.

(9) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ([4]).

(10) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Standards für die Erstellung vergleichbarer Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(11) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ([5]) erlassen werden.

(12) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Definitionen in den Anhängen I und II sowie den Gliederungsgrad in Anhang III anzupassen und die sich daraus ergebenden

([1]) ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

([2]) ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

([3]) ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

([4]) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

([5]) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

▼B

Änderungen der Anhänge I und II vorzunehmen, die Ergebnisse der Pilotuntersuchungen umzusetzen und angemessene gemeinsame Qualitätsstandards sowie Inhalt und Periodizität der Qualitätsberichte festzulegen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder eine Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen bewirken, sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden.

(13) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ([1]) eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm und der durch den Beschluss 2006/856/EG des Rates ([2]) eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken wurden gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten geschaffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Auslandsunternehmenseinheit“ ist ein im Meldeland ansässiges Unternehmen, das von einer nicht im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert wird, oder ein nicht im Meldeland ansässiges Unternehmen, das von einer im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert wird.

b) „Kontrolle“ ist die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen, indem gegebenenfalls die Personen in die Unternehmensleitung berufen werden können. In diesem Zusammenhang gilt Unternehmen A als von der institutionellen Einheit B kontrolliertes Unternehmen, wenn B — direkt oder indirekt — mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner oder mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile von A kontrolliert.

c) „Ausländische Kontrolle“ liegt vor, wenn die die Kontrolle ausübende institutionelle Einheit in einem anderen Land ansässig ist als in dem Land, in dem die institutionelle Einheit, über die sie die Kontrolle ausübt, ansässig ist.

d) „Niederlassungen“ sind örtliche Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die von Unternehmen unter ausländischer Kontrolle abhängig sind. Sie werden als Quasi-Kapitalgesellschaften im Sinne der Nummer 3 Buchstabe f der Erläuterungen in Abschnitt III Buchstabe B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 behandelt.

e) „Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten“ sind Statistiken, die generell die Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten beschreiben.

([1]) ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.
([2]) ABl. L 332 vom 30.11.2006, S. 21.

▼B

f) „Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland“ sind Statistiken, die die Tätigkeit von im Meldeland ansässigen Auslandsunternehmenseinheiten beschreiben.

g) „Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen“ sind Statistiken, die die Auslandstätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten, die von einer im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert werden, beschreiben.

h) „Institutionelle Einheit, die letztlich die Kontrolle über eine Auslandsunternehmenseinheit ausübt“ ist die institutionelle Einheit in der Kette der eine Auslandsunternehmenseinheit kontrollierenden Einheiten, die nicht von einer anderen institutionellen Einheit kontrolliert wird.

i) Für die Begriffe „Unternehmen“, „örtliche Einheit“ und „institutionelle Einheit“ gelten jeweils die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 696/93.

Artikel 3

Datenübermittlung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Angaben über Auslandsunternehmenseinheiten bezüglich der Merkmale und in der geografischen und der Wirtschaftszweigaufgliederung, die in den Anhängen I, II und III genannt sind.

Artikel 4

Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten nutzen, solange sie die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 6 erfüllen, zur Erhebung der in dieser Verordnung verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich und angemessen erachteten Quellen.

(2) Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen liefern die Informationen unter Einhaltung der Fristen und gemäß den Definitionen, die von den für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten zuständigen einzelstaatlichen Stellen in Einklang mit dieser Verordnung festgelegt werden.

(3) Ist eine Erhebung der verlangten Daten mit einem vertretbaren Kostenaufwand nicht möglich, können beste Schätzungen, Nullwerte eingeschlossen, übermittelt werden.

Artikel 5

Pilotuntersuchungen

(1) Die Kommission stellt ein Programm für Pilotuntersuchungen über zusätzliche Variablen und Aufgliederungen für die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland und die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen auf, die von den einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 freiwillig durchgeführt werden.

(2) Anhand der Pilotuntersuchungen sollen die Relevanz und die Durchführbarkeit der Datenerhebung beurteilt werden, wobei der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten gegen die Kosten des statistischen Systems und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen ist.

(3) Das von der Kommission aufgestellte Programm für Pilotuntersuchungen muss mit den Anhängen I und II im Einklang stehen.

(4) Ausgehend von den Schlussfolgerungen der Pilotuntersuchungen erlässt die Kommission nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle die erforderlichen Durchführungs-

▼B

maßnahmen für die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland und die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen.

(5) Die Pilotuntersuchungen werden bis zum 19. Juli 2010 abgeschlossen.

Artikel 6

Qualitätsstandards und -berichte

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten nach gemeinsamen Qualitätsstandards sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten vor (Qualitätsbericht).

(3) Die gemeinsamen Qualitätsstandards sowie der Inhalt und die Periodizität der Qualitätsberichte werden von der Kommission nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt.

(4) Die Kommission beurteilt die Qualität der übermittelten Daten.

Artikel 7

Empfehlungshandbuch

Die Kommission veröffentlicht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Empfehlungshandbuch, das die einschlägigen Begriffsbestimmungen und weitere Hinweise zu den gemäß dieser Verordnung erstellten gemeinschaftlichen Statistiken enthält.

Artikel 8

Zeitplan und Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen die Daten nach dem in den Anhängen I und II aufgeführten Durchführungszeitplan.

(2) Während einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren ab dem ersten Berichtsjahr gemäß den Anhängen I und II kann die Kommission Mitgliedstaaten, deren nationales System stark angepasst werden muss, nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahmeregelung von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren.

Artikel 9

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die folgenden Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

a) Festlegung des geeigneten Formats und Verfahrens für die Übermittlung der Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten

und

b) Gewährung von Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, deren nationales System stark angepasst werden muss, einschließlich der Gewährung weiterer Ausnahmen von etwaigen neuen Anforderungen im Anschluss an die Pilotuntersuchungen gemäß Artikel 8 Absatz 2.

(2) Die folgenden Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung auch durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 10 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen:

▼B

a) Anpassungen der Begriffsbestimmungen in den Anhängen I und II und Anpassung der in Anhang III aufgeführten Gliederungstiefe sowie die sich daraus ergebenden Änderungen der Anhänge I und II,

b) Umsetzung der Ergebnisse der Pilotuntersuchungen gemäß Artikel 5 Absatz 4

und

c) Festlegung angemessener gemeinsamer Qualitätsstandards sowie des Inhalts und der Periodizität der Qualitätsberichte gemäß Artikel 6 Absatz 3.

(3) Besondere Beachtung ist dem Grundsatz zu widmen, dass der Nutzen solcher Maßnahmen ihre Kosten überwiegen muss, und dem Grundsatz, dass sich jedwede zusätzliche finanzielle Belastung für die Mitgliedstaaten oder die Unternehmen innerhalb eines vernünftigen Rahmens bewegen sollte.

Artikel 10

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(4) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen.

Artikel 11

Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken

Bei der Durchführung dieser Verordnung holt die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken zu allen Fragen ein, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen, insbesondere zu allen Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse.

Artikel 12

Durchführungsbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 19. Juli 2012 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält insbesondere

a) eine Beurteilung der Qualität der erstellten Statistiken,

b) eine Beurteilung des Nutzens der erstellten Statistiken für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen der erstellten Statistiken im Verhältnis zu ihren Kosten,

c) eine Beurteilung des Standes der Pilotuntersuchungen und ihrer Umsetzung

▼B

und

d) Angaben über Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse und der entstehenden Kosten Verbesserungen möglich sind und Änderungen notwendig erscheinen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG I

GEMEINSAMES MODUL FÜR STATISTIKEN ÜBER AUSLANDSUNTERNEHMENSEINHEITEN IM INLAND

ABSCHNITT 1

Statistische Einheit

Die statistischen Einheiten sind die gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 unter ausländischer Kontrolle stehenden Unternehmen und Niederlassungen.

▼M1

ABSCHNITT 2

Merkmale

Es sind Angaben über die folgenden Merkmale gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik ([1]) zu erstellen:

Code	Titel
11 11 0	Zahl der Unternehmen
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand
13 31 0	Personalaufwendungen
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

Die folgenden Merkmale werden von den Mitgliedstaaten auch für das Berichtsjahr 2009 und die darauffolgenden Jahre erhoben:

Code	Bezeichnung und Definition
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (*) Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstandes einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Innerbetriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen für FuE (Forschung und Entwicklung), die ungeachtet der Mittelherkunft innerhalb des Betriebes getätigt werden. Aufwendungen für FuE sind von den Aufwendungen für vielfältige damit verbundene Tätigkeiten zu unterscheiden. Folgendes stellt daher keine Aufwendung für FuE dar: — Aufwendungen für Bildung und Ausbildung, — Aufwendungen für andere wissenschaftliche und technische Tätigkeiten (z. B. Informationsdienste, Prüfung und für Normung, Durchführbarkeitsstudien), — Aufwendungen für andere industrielle Tätigkeiten (z. B. industrielle Innovationen a. n. g.),

([1]) ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2003 (ABl. L 244 vom 29.9.2003, S. 74).

▼M1

Code	Bezeichnung und Definition
	— Aufwendungen ausschließlich für Finanzierungstätigkeiten (sonstige Verwaltungs- oder andere Tätigkeiten zur mittelbaren Unterstützung werden einbezogen). Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung können je nach einzelstaatlichem Recht unter einer der drei folgenden Rubriken verbucht werden: Veränderungen der immateriellen Vermögensgegenstände, Veränderungen der Sachanlagen oder betriebliche Aufwendungen. Können die Aufwendungen nach einzelstaatlichem Recht teilweise oder ganz aktiviert werden, so werden sie als Veränderung der immateriellen Vermögensgegenstände unter *Anlagevermögen — immaterielle Anlagewerte — Kosten für Forschung und Entwicklung* verbucht. Werden sie nach einzelstaatlichem Recht nur teilweise oder gar nicht aktiviert, so bilden die laufenden Aufwendungen einen Teil von *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe — sonstige externe Aufwendungen — Personalaufwand*, und sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Investitionsausgaben sind in Unternehmensabschlüssen als Veränderungen bei Sachanlagen unter *Anlagevermögen — materielle Anlagewerte* auszuweisen.
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (*) Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstandes einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Es sind alle direkt in der Forschung und Entwicklung (FuE) beschäftigten Arbeitskräfte einschließlich der Personen zu erfassen, die direkte Dienstleistungen erbringen, wie FuE-Manager sowie Verwaltungs- und Büropersonal. Personen, die indirekte Dienstleistungen erbringen, wie Kantinen- und Sicherheitspersonal, sind auszuschließen, selbst wenn ihre Löhne und Gehälter als Gemeinkosten in die Messung der Aufwendungen eingehen. Personal für FuE ist von Personal für vielfältige damit verbundene Tätigkeiten zu unterscheiden. Folgende Mitarbeiter sind daher kein Personal für FuE: — mit Bildung und Ausbildung betraute Mitarbeiter, — mit anderen wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten (z. B. Informationsdienste, Prüfung und Normung, Durchführbarkeitsstudien) betrautes Personal, — mit anderen industriellen Tätigkeiten (z. B. industrielle Innovationen a. n. g.) betrautes Personal, — mit sonstigen Verwaltungs- oder anderen Tätigkeiten zur mittelbaren Unterstützung betrautes Personal. Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen Die Gesamtzahl der für Forschung und Entwicklung eingesetzten Mitarbeiter darf im Unternehmensabschluss nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie ist Teil der Zahl der Beschäftigten, die im Anhang des Unternehmensabschlusses ausgewiesen wird (Artikel 43 Absatz 8). Verbindung zu anderen Variablen Teil der *Zahl der Beschäftigten* (16110).

(*) Die Variablen 22 11 0 und 22 12 0 werden alle zwei Jahre gemeldet. Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Zahl der Beschäftigten in einer Abteilung der NACE Rev. 2, Abschnitte B bis F, in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des EU-Gesamtwertes, so brauchen die Informationen, die zur Erstellung der Statistiken über die Merkmale 22 11 0 und 22 12 0 benötigt werden, für die Zwecke dieser Verordnung nicht erhoben zu werden.

▼M1

Liegen keine Angaben über die Zahl der Beschäftigten vor, so sind stattdessen Angaben über die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Code 16 13 0) zu erstellen.

Angaben für die Merkmale „Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE“ (Code 22 11 0) und „Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE“ (Code 22 12 0) sind lediglich für die Wirtschaftszweige der Abschnitte B, C, D, E und F der NACE zu erstellen. Bis zum Berichtsjahr 2009 erheben die Mitgliedstaaten diese Merkmale gemäß der Definition im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98.

Für den Abschnitt K der NACE sind lediglich Angaben über die Zahl der Unternehmen, den Umsatz [1] und die Zahl der Beschäftigten (bzw. die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger) zu erstellen.

▼B

ABSCHNITT 3

Gliederungstiefe

Daten sind nach dem Konzept der „institutionellen Einheit, die letztlich die Kontrolle ausübt“, für die geografische Gliederungsebene 2-IN kombiniert mit der Ebene 3 der Wirtschaftszweigaufgliederung gemäß Anhang III sowie für die geografische Gliederungsebene 3 kombiniert mit der Position „gewerbliche Wirtschaft“ zu liefern.

ABSCHNITT 4

Erstes Berichtsjahr und Periodizität

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr, in dem diese Verordnung in Kraft tritt.

2. Danach liefern die Mitgliedstaaten Daten für jedes Kalenderjahr.

3. Das erste Berichtsjahr, für das Angaben für die Variablen der Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (Code 22 11 0) und der Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (Code 22 12 0) erstellt werden, ist das Jahr 2007.

ABSCHNITT 5

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden binnen 20 Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres übermittelt.

ABSCHNITT 6

Berichte und Pilotuntersuchungen

1. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit der für dieses gemeinsame Modul zu erstellenden statistischen Daten.

2. Über die in diesem Anhang vorgesehene Gliederungstiefe veranlasst die Kommission Pilotuntersuchungen, die von den einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung durchzuführen sind.

3. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Datenerhebung beurteilt werden, wobei der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen ist.

4. Pilotuntersuchungen werden über folgende Merkmale durchgeführt:

Code	Bezeichnung
	Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Waren- und Dienstleistungseinfuhren

[1] Für die Abteilung 64 der NACE Rev. 2 wird der Umsatz durch den Produktionswert ersetzt.

▼B

Code	Bezeichnung
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungseinfuhren

Ausfuhren, Einfuhren, gruppeninterne Ausfuhren und gruppeninterne Einfuhren werden nach Waren und Dienstleistungen aufgegliedert.

5. Ferner werden Pilotuntersuchungen durchgeführt, mit denen die Durchführbarkeit der Erstellung von Angaben für die Wirtschaftszweige der Abschnitte M, N und O der NACE und der Erstellung von Angaben für die Variablen Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (Code 22 11 0) und Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (Code 22 12 0) für die Wirtschaftszweige der Abschnitte G, H, I, K, M, N und O der NACE untersucht werden sollen. Darüber hinaus werden Pilotuntersuchungen durchgeführt, mit denen die Relevanz, Durchführbarkeit und Kosten der Aufgliederung der in Abschnitt 2 genannten Daten nach Größenklassen, die nach der Zahl der Beschäftigten gemessen werden, ermittelt werden sollen.

▼B

ANHANG II

GEMEINSAMES MODUL FÜR STATISTIKEN ÜBER AUSLANDSUNTERNEHMENSEINHEITEN INLÄNDISCHER UNTERNEHMEN

ABSCHNITT 1

Statistische Einheit

Die statistischen Einheiten sind die Unternehmen und Niederlassungen im Ausland, die gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 von einer im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert werden.

ABSCHNITT 2

Merkmale

Es sind Angaben über die folgenden Merkmale gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 zu erstellen:

Code	Bezeichnung
12 11 0	Umsatz
16 11 0	Zahl der Beschäftigten
11 11 0	Zahl der Unternehmen

Liegen keine Angaben über die Zahl der Beschäftigten vor, so sind stattdessen Angaben über die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Code 16 13 0) zu erstellen.

ABSCHNITT 3

Gliederungstiefe

Die Daten sind nach dem Standortland und dem Wirtschaftszweig der Auslandsunternehmenseinheit gemäß Anhang III aufzugliedern. Die Aufgliederung nach dem Standortland und die Aufgliederung nach dem Wirtschaftszweig werden wie folgt miteinander kombiniert:

— Ebene 1 der geografischen Aufgliederung kombiniert mit Ebene 2 der Wirtschaftszweigaufgliederung,

— Ebene 2-OUT der geografischen Aufgliederung kombiniert mit Ebene 1 der Wirtschaftszweigaufgliederung,

— Ebene 3 der geografischen Aufgliederung kombiniert mit Daten für die Position „alle Wirtschaftszweige“.

ABSCHNITT 4

Erstes Berichtsjahr und Periodizität

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr, in dem diese Verordnung in Kraft tritt.

2. Danach liefern die Mitgliedstaaten Daten für jedes Kalenderjahr.

ABSCHNITT 5

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden binnen 20 Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres übermittelt.

▼B

ABSCHNITT 6

Berichte und Pilotuntersuchungen

1. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit der für dieses gemeinsame Modul zu erstellenden statistischen Daten.

2. Über die in diesem Anhang vorgesehene Gliederungstiefe veranlasst die Kommission Pilotuntersuchungen, die von den einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung durchzuführen sind.

3. Anhand der Pilotuntersuchungen sollen die Relevanz und die Durchführbarkeit der Datenerhebung beurteilt werden, wobei der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen ist.

4. Pilotuntersuchungen werden über folgende Merkmale durchgeführt:

Code	Bezeichnung
13 31 0	Personalaufwendungen
	Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Waren- und Dienstleistungseinfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungseinfuhren
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

▼B

ANHANG III

EBENEN DER GEOGRAFISCHEN UND DER WIRTSCHAFTSZWEIGAUFGLIEDERUNG

Ebenen der geografischen Aufgliederung	Ebene 1		Ebene 2-OUT (Ebene 1 + 24 Länder)
V2	Extra-EU-27	V2	Extra-EU-27
		IS	Island
		LI	Liechtenstein
		NO	Norwegen
CH	Schweiz	CH	Schweiz
		HR	Kroatien
RU	Russische Föderation	RU	Russische Föderation
		TR	Türkei
		EG	Ägypten
		MA	Marokko
		NG	Nigeria
		ZA	Südafrika
CA	Kanada	CA	Kanada
US	Vereinigte Staaten	US	Vereinigte Staaten
		MX	Mexiko
		AR	Argentinien
BR	Brasilien	BR	Brasilien
		CL	Chile
		UY	Uruguay
		VE	Venezuela
		IL	Israel
CN	China	CN	China
HK	Hongkong	HK	Hongkong
IN	Indien	IN	Indien
		ID	Indonesien
JP	Japan	JP	Japan
		KR	Südkorea
		MY	Malaysia
		PH	Philippinen
		SG	Singapur
		TW	Taiwan
		TH	Thailand
		AU	Australien
		NZ	Neuseeland
Z8	Extra-EU-27 nicht aufgegliedert	Z8	Extra-EU-27 nicht aufgegliedert
C4	Offshore-Finanzzentren	C4	Offshore-Finanzzentren
Z7	Gemeinsame Kontrolle zu gleichen Teilen von UCI (*) von mehr als einem Mitgliedstaat	Z7	Gemeinsame Kontrolle zu gleichen Teilen von UCI (*) von mehr als einem Mitgliedstaat

(*) Institutionelle Einheit, die letztlich die Kontrolle über eine Auslandsunternehmenseinheit ausübt.

▼B

Ebene 2-IN

A1	Welt insgesamt (alle Einheiten einschließlich Meldeland)
Z9	Übrige Welt (ohne Meldeland)
A2	Vom Meldeland kontrolliert
V1	EU-27 (Intra-EU-27) ohne Meldeland
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
IE	Irland
GR	Griechenland
ES	Spanien
FR	Frankreich
IT	Italien
CY	Zypern
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
HU	Ungarn
MT	Malta
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich
Z7	Gemeinsame Kontrolle zu gleichen Teilen von UCI (*) von mehr als einem Mitgliedstaat
V2	Extra-EU-27
AU	Australien
CA	Kanada
CH	Schweiz
CN	China
HK	Hongkong
IL	Israel
IS	Island
JP	Japan
LI	Liechtenstein
NO	Norwegen
NZ	Neuseeland
RU	Russische Föderation
TR	Türkei
US	Vereinigte Staaten
C4	Offshore-Finanzzentren
Z8	Extra-EU-27 nicht aufgegliedert

(1) Institutionelle Einheit, die letztlich die Kontrolle über eine Auslandsunternehmenseinheit ausübt.

▼B

Ebene 3

AD	Andorra	EE	Estland (*)	KZ	Kasachstan	QA	Katar
AE	Vereinigte Arabische Emirate	EG	Ägypten	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	RO	Rumänien (*)
AF	Afghanistan	ER	Eritrea	LB	Libanon	RS	Serbien
AG	Antigua und Barbuda	ES	Spanien (*)	LC	St. Lucia	RU	Russische Föderation
AI	Anguilla	ET	Äthiopien	LI	Liechtenstein	RW	Ruanda
AL	Albanien	FI	Finnland (*)	LK	Sri Lanka	SA	Saudi-Arabien
AM	Armenien	FJ	Fidschi	LR	Liberia	SB	Salomonen-Inseln
AN	Niederländische Antillen	FK	Falklandinseln (Malwinen)	LS	Lesotho	SC	Seychellen
AO	Angola	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	LT	Litauen (*)	SD	Sudan
AQ	Antarktis	FO	Färöer	LU	Luxemburg (*)	SE	Schweden (*)
AR	Argentinien	FR	Frankreich (*)	LV	Lettland (*)	SG	Singapur
AS	Amerikanisch-Samoa	GA	Gabun	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	SH	St. Helena
AT	Österreich (*)	GD	Grenada	MA	Marokko	SI	Slowenien (*)
AU	Australien	GE	Georgien	MD	Republik Moldau	SK	Slowakei (*)
AW	Aruba	GG	Guernsey	ME	Montenegro	SL	Sierra Leone
AZ	Aserbaidschan	GH	Ghana	MG	Madagaskar	SM	San Marino
BA	Bosnien und Herzegowina	GI	Gibraltar	MH	Marshall-Inseln	SN	Senegal
BB	Barbados	GL	Grönland	MK [1]	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	SO	Somalia
BD	Bangladesch	GM	Gambia	ML	Mali	SR	Suriname
BE	Belgien (*)	GN	Guinea	MM	Myanmar	ST	São Tomé und Príncipe
BF	Burkina Faso	GQ	Äquatorialguinea	MN	Mongolei	SV	El Salvador
BG	Bulgarien (*)	GR	Griechenland (*)	MO	Macao	SY	Arabische Republik Syrien
BH	Bahrain	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MP	Nördliche Marianen	SZ	Swasiland
BI	Burundi	GT	Guatemala	MR	Mauretanien	TC	Turks- und Caicosinseln
BJ	Benin	GU	Guam	MS	Montserrat	TD	Tschad
BM	Bermuda	GW	Guinea-Bissau	MT	Malta (*)	TF	Südliche französische Gebiete
BN	Brunei Darussalam	GY	Guyana	MU	Mauritius	TG	Togo
BO	Bolivien	HK	Hongkong	MV	Malediven	TH	Thailand
BR	Brasilien	HM	Heard und die McDonaldinseln	MW	Malawi	TJ	Tadschikistan
BS	Bahamas	HN	Honduras	MX	Mexiko	TK	Tokelau
BT	Bhutan	HR	Kroatien	MY	Malaysia	TM	Turkmenistan
BV	Bouvetinsel	HT	Haiti	MZ	Mosambik	TN	Tunesien
BW	Botsuana	HU	Ungarn (*)	NA	Namibia	TO	Tonga

[1] Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

▼B

BY	Belarus	ID	Indonesien	NC	Neukaledonien	TP	Osttimor
BZ	Belize	IE	Irland (*)	NE	Niger	TR	Türkei
CA	Kanada	IL	Israel	NF	Norfolkinseln	TT	Trinidad und Tobago
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	IM	Isle of Man	NG	Nigeria	TV	Tuvalu
CD	Demokratische Republik Kongo	IN	Indien	NI	Nicaragua	TW	Chinesische Provinz Taiwan
CF	Zentralafrikanische Republik	IO	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	NL	Niederlande (*)	TZ	Vereinigte Republik Tansania
CG	Kongo	IQ	Irak	NO	Norwegen	UA	Ukraine
CH	Schweiz	IR	Islamische Republik Iran	NP	Nepal	UG	Uganda
CI	Elfenbeinküste	IS	Island	NR	Nauru	UK	Vereinigtes Königreich (*)
CK	Cookinseln	IT	Italien (*)	NU	Niueinsel	UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln
CL	Chile	JE	Jersey	NZ	Neuseeland	US	Vereinigte Staaten
CM	Kamerun	JM	Jamaika	OM	Oman	UY	Uruguay
CN	China	JO	Jordanien	PA	Panama	UZ	Usbekistan
CO	Kolumbien	JP	Japan	PE	Peru	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
CR	Costa Rica	KE	Kenia	PF	Französisch-Polynesien	VC	St. Vincent und die Grenadinen
CU	Kuba	KG	Kirgisistan	PG	Papua-Neuguinea	VE	Venezuela
CV	Kap Verde	KH	Kambodscha	PH	Philippinen	VG	Britische Jungferninseln
CX	Weihnachtsinsel	KI	Kiribati	PK	Pakistan	VI	Amerikanische Jungferninseln
CY	Zypern (*)	KM	Komoren	PL	Polen (*)	VN	Vietnam
CZ	Tschechische Republik (*)	KN	St. Kitts und Nevis	PN	Pitcairn	VU	Vanuatu
DE	Deutschland (*)	KP	Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	PS	Besetzte palästinensische Gebiete	WF	Wallis und Futuna
DJ	Dschibuti	KR	Republik Korea (Südkorea)	PT	Portugal (*)	WS	Samoa
DK	Dänemark (*)	KW	Kuwait	PW	Palau	YE	Jemen
DM	Dominica	KY	Kaimaninseln	PY	Paraguay		
DO	Dominikanische Republik					ZA	Südafrika
DZ	Algerien					ZM	Sambia
EC	Ecuador	Z8	Extra-EU27 nicht aufgegliedert			ZW	Simbabwe
A2	Vom Meldeland kontrolliert	Z7	Gemeinsame Kontrolle von UCI (**) zu gleichen Teilen von mehr als einem Mitgliedstaat				

(*) Nur für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland.
(**) Institutionelle Einheit, die letztlich die Kontrolle über eine Auslandsunternehmenseinheit ausübt.

▼M1

Wirtschaftszweigaufgliederung der Ebenen 1 und 2 für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	Abschnitte B bis S (ohne O)
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschnitt B
	Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	Abt. 06, 09
VERARBEITENDES GEWERBE	VERARBEITENDES GEWERBE	Abschnitt C
	Nahrungs- und Genussmittel	Abt. 10, 11, 12
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Abt. 13, 14, 16, 17, 18
	Textilien und Bekleidung	Abt. 13, 14
	Holz-, Papier- und Druckgewerbe	Abt. 16, 17, 18
Herstellung von Mineralöl-, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung von Mineralöl-, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abt. 19, 20, 21, 22
	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	Abt. 19
	Chemische Erzeugnisse	Abt. 20
	Gummi- u. Kunststoffwaren	Abt. 22
	Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT	Abt. 24, 25, 26, 28
	Metallerzeugung und Herstellung von Metallerzeugnissen	Abt. 24, 25
Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Abt. 26
	Maschinenbau	Abt. 28
Fahrzeugbau	Kraftwagen und sonstige Fahrzeuge INSGESAMT	Abt. 29, 30
	Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger	Abt. 29
	Sonstige Fahrzeuge	Abt. 30
	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe INSGESAMT	Abt. 15, 23, 27, 31, 32, 33
ENERGIEVERSORGUNG	ENERGIEVERSORGUNG	Abschnitt D
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	Abschnitt E
	Wasserversorgung	Abt. 36
	Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Abt. 37, 38, 39
BAUGEWERBE	BAUGEWERBE	Abschnitt F
DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	Abschnitt G, H, I, J, K, L, M, N, P, Q, R, S
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	Abschnitt G
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Abt. 45

▼M1

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	Abt. 46
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Abt. 47
VERKEHR UND LAGEREI	VERKEHR UND LAGEREI	Abschnitt H
	Verkehr und Lagerei INSGESAMT	Abt. 49, 50, 51, 52
	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Abt. 49
	Schifffahrt	Abt. 50
	Luftverkehr	Abt. 51
	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Abt. 52
	Post-, Kurier- und Expressdienste	Abt. 53
GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	Abschnitt I
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Abschnitt J
	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen, Rundfunkveranstalter, sonstige Unterhaltung	Abt. 59, 60
	Telekommunikation	Abt. 61
	Sonstiges Informations- und Kommunikationswesen	Abt. 58, 62, 63
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Abt. K
	Erbringung von Finanzdienstleistungen	Abt. 64
	— Beteiligungsgesellschaften	Gruppe 64.2
	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	Abt. 65
	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Abt. 66
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschnitt L
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt M
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Abt. 69
	— Rechtsberatung	Gruppe 69.1
	— Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Gruppe 69.2
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	Abt. 70
	— Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Gruppe 70.1
	— Public-Relations- und Unternehmensberatung	Gruppe 70.2
	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Abt. 71

▼**M1**

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Abt. 72
	Werbung und Marktforschung	Abt. 73
	— Werbung	Gruppe 73.1
	— Markt- und Meinungsforschung	Gruppe 73.2
	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Veterinärwesen	Abt. 74, 75
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt N
	Vermietung von beweglichen Sachen	Abt. 77
	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	Abt. 78, 79, 80, 81, 82
	BILDUNGSWESEN	Abschnitt P
	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	Abschnitt Q
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	Abschnitt R
	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	Abt. 90
	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Abt. 91
	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen; Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	Abt. 92, 93
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt S
	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	Abt. 94
	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	Abt. 95, 96
	Nicht zugeordnet	

▼M1

Wirtschaftszweigaufgliederung der Ebene 3 für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland

Ebene 3 (NACE Rev. 2)	
Position	Verlangte Gliederungstiefe
Gewerbliche Wirtschaft	Abschnitte B bis N außer K
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschnitt B
VERARBEITENDES GEWERBE	Sektion C
	Alle Abteilungen von 10 bis 33
ENERGIEVERSORGUNG	Abschnitt D
	Abteilung 35
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	Abschnitt E
	Alle Abteilungen von 36 bis 39
BAUGEWERBE	Abschnitt F
	Alle Abteilungen von 41 bis 43
	Alle Gruppen 41.1 und 41.2, 42.1 bis 42.9, 43.1 bis 43.9
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	Abschnitt G
	Alle Abteilungen von 45 bis 47
	Alle Gruppen von 45.1 bis 45.2, von 46.1 bis 46.9, 47.1 bis 47.9
VERKEHR UND LAGEREI	Abschnitt H
	Alle Abteilungen von 49 bis 53
	Gruppen 49.1 bis 49.5
GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	Abschnitt I
	Alle Abteilungen von 55 bis 56
	Alle Gruppen von 55.1 bis 55.9 und von 56.1 bis 56.3
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Abschnitt J
	Alle Abteilungen von 58 bis 63
	Gruppen 58.1, 58.2, 63.1, 63.9, 74.8
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt K
	Alle Abteilungen von 64 bis 66
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschnitt L
	Abteilung 68
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt M
	Alle Abteilungen von 69 bis 75
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt N
	Alle Abteilungen von 77 bis 82
	Gruppen 77.1 bis 77.4